

Geschäftsbedingungen für das Internetbanking der BTV inkl. Brokerage

Fassung starke Kundenauthentifizierung 2021

1. Dienstleistung

Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) bietet ihren Kunden im Rahmen des BTV Kundenportals „meineBTV“ mittels Internetbanking (nachstehend kurz „meineBTV“, womit im gesamten Dokument jeweils der standardisierte Begriff „Internetbanking“ der Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung gemeint ist) Zugang zu bankgeschäftsbezogenen Informationen samt Dispositionsmöglichkeiten oder Zugang zu bankgeschäftsbezogenen Informationen jeweils ohne Dispositionsmöglichkeiten (Leseberechtigung). Diese Dienstleistungen werden zwischen Kunde und BTV über Internet abgewickelt und beinhalten ausdrücklich auch das mobile Internet mit dem Angebot einer BTV Banking App für den Zugriff über mobile Endgeräte. In diesem Sinne gelten diese Bedingungen ausdrücklich auch für das BTV Banking App.

Der Kunde kann via meineBTV über alle Konten und Depots samt Verrechnungskonten verfügen sowie – im Fall der Einräumung einer Leseberechtigung – auf ausgewählte Konten und Depots Einsicht nehmen, bei denen er Inhaber oder vom Inhaber ermächtigter meineBTV Teilnehmer oder Leseberechtigter ist. Bei einzelnen Depots und Verrechnungskonten (z. B. im Rahmen eines BTV Asset Managements) ist nur eine Einsichtnahme möglich, die Möglichkeit zur Verfügung ist ausgeschlossen.

Weiters kann der Kunde - sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind – via meineBTV im BTV eShop die dort zur Verfügung stehenden Produkte eröffnen und Debitkarten nachbestellen.

2. Voraussetzung

Die Inanspruchnahme von meineBTV ist für einzelverfügungsberechtigte Inhaber eines BTV Kontos oder BTV Depots oder für Personen denen auf einem BTV Konto oder BTV Depot eine meineBTV Berechtigung oder eine Leseberechtigung eingeräumt ist, möglich. Es muss eine Vereinbarung zur Nutzung dieser Dienstleistung abgeschlossen werden.

Die Ermächtigung zur meineBTV Teilnahme sowie die Einräumung einer Leseberechtigung erfolgt schriftlich durch den Konto-/Depotinhaber. Im Falle einer Mehrzahl von Konto-/Depotinhabern können diese nur gemeinschaftlich eine Ermächtigung zur meineBTV Teilnahme oder eine Leseberechtigung erteilen. Ein einzelverfügungsberechtigter Kontoinhaber, Sachwalter oder gesetzliche Vertreter kann ohne Zustimmung und ohne Information aller weiteren Inhaber selbständig für sich ein meineBTV abschließen. Die durch die Ermächtigung des (der) Konto-/Depotinhaber(s) erteilte Zugriffsmöglichkeit umfasst alle durch die Nutzung von meineBTV möglichen Transaktionen und kann damit über den Umfang einer gewöhnlichen Zeichnungsberechtigung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft hinausgehen.

3. Legitimation

Zur Legitimation erhält jener Kunde, dem eine meineBTV Teilnahme eingeräumt wird, von der BTV eine so genannte „Banking-Nummer“ und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Um sicherzustellen, dass die PIN

ausschließlich dem meineBTV Teilnehmer bekannt ist, wird diese beim Ersteinstieg in meineBTV von der meineBTV Anwendung vorgeschlagen. Diese Zahl kann vom meineBTV Teilnehmer akzeptiert oder durch eine von ihm gewünschte Zahl oder Zeichen von mindestens vier Stellen ersetzt werden. Die BTV empfiehlt eine PIN mit mindestens sechs Stellen sowie die Verwendung einer Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.

Zusätzlich muss der Kunde für den Ersteinstieg die BTV Security App auf seinem Rechner, Tablet oder Smartphone installieren. Die BTV Security App für den Rechner ist kostenlos auf der Homepage der BTV und für IOS- oder Android-Geräte im App Store bzw. Google Play Store erhältlich. Nach erfolgreicher Installation ist die BTV Security App einmalig mit dem meineBTV des Teilnehmers durch Eingabe der Banking- Nummer und Scannen des von der BTV im Rahmen dieser Vereinbarung mitgeteilten, einmalig gültigem QR-Codes bzw. durch manuelle Eingabe des unter dem QR-Code stehenden Klarcodes sowie durch Eingabe einer frei gewählten, mindestens vier stelligen PIN zu verbinden. In der BTV Security App können optional auch biometrische Erkennungsmerkmale (z. B. Fingerprint, Gesichtserkennung etc.) als weitere Identifikationsmerkmale aktiviert werden. Dadurch wird dem meineBTV Teilnehmer ein Zugriff auf die BTV Security App anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung der biometrischen Erkennungsmerkmale ist nur auf mobilen Endgeräten mit der dafür geeigneten technischen Ausstattung möglich. Der meineBTV Teilnehmer autorisiert Verfügungen, Aufträge oder rechtsgeschäftliche Erklärungen und authentifiziert sich für den Login mit der BTV Security App. BTV Security App, PIN bzw. die biometrischen Erkennungsmerkmale und Banking-Nummer bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift. Auch Verfügungen über die BTV Banking App erfolgen unter Angabe dieser Identifikationsmerkmale. Jeder, der sich durch Eingabe der Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum jeweiligen Kunden) gegenüber der BTV berechtigt, auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die BTV ist nicht verpflichtet und auch technisch nicht in der Lage, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des Kunden vorzunehmen. Durch Autorisierung mit der BTV Security App können die im Rahmen der Dienstleistung möglichen Verfügungen vorgenommen bzw. freigegeben werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von QR-Code bzw. Klarcodes, BTV Security App, PIN, Banking-Nummer und persönlichem Lösungswort weder technisch noch praktisch überprüft werden können. Für die telefonische Kontaktaufnahme mit der BTV erhält der Kunde zur Legitimation ein persönliches Lösungswort.

4. Sorgfalt

Die BTV empfiehlt, die persönlichen Identifikationsmerkmale – im Interesse des Kunden – geheim zu halten und nicht schriftlich aufzubewahren. Die PIN kann vom Kunden jederzeit selbst über meineBTV bzw. in der BTV Security App geändert werden. Eine PIN-Änderung über meineBTV bewirkt automatisch eine PIN-Änderung in der BTV Banking App und umgekehrt. Die PINs für meineBTV und die BTV Banking App sind daher immer identisch.

Der Kunde hat bei der Nutzung von meineBTV die Geschäftsbedingungen für das Internetbanking der BTV einzuhalten und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verwendeten Systeme und Anwendungen (z. B. der PC, das Mobiltelefon und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten. Insbesondere sollte dabei die regelmäßige Überprüfung mit aktuellen Verfahren/Werkzeugen auf Viren durchgeführt und mit dementsprechenden Sicherheitsverfahren geschützt werden. Die BTV veröffentlicht hierzu jeweils aktuelle Sicherheitsempfehlungen auf ihrer Website.

5. Verlust, Diebstahl oder missbräuchliche Verwendung von persönlichen Identifikationsmerkmalen

Der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines persönlichen Identifikationsmerkmals, ist der BTV unverzüglich anzuzeigen, sobald der Kunde davon Kenntnis hat. Eine Sperre der Banking-Nummer ist durch den meineBTV Teilnehmer – unter Berücksichtigung des Punktes 8 – jederzeit möglich.

Bank für Tirol und Vorarlberg, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Innsbruck, FN 32.942w, LG Innsbruck

Die BTV empfiehlt darüber hinaus im Falle des Verlustes oder des Diebstahls, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten.

6. Aufträge, Verfügungen, Widerruf und Informationen

Im Rahmen von meineBTV können abhängig vom gewählten Umfang verschiedene Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem, dem Kunden übergebenen Beiblatt. Die BTV behält sich vor, die Nutzungsmöglichkeiten der angebotenen Informationsmöglichkeiten und Bankgeschäfte zu erweitern oder aufgrund von systemtechnischen Wartungsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Informationen über derartige Änderungen erhalten die Kunden über meineBTV oder durch gesonderte Mitteilung.

Pro Tag dürfen im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeit beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen des Kunden gelten bei Abwicklungsformen, die mit der BTV Security App zu autorisieren sind (z. B. bei Zahlungsaufträgen) als bei der BTV eingelangt, sobald der Auftrag mit der BTV Security App autorisiert wurde und dem Kunden eine Bestätigung mit dem Zeitpunkt des Einlangens und der Auftragsnummer übermittelt wurde. Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte lt. Schalter- und Preisaushang Punkt 5) am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der BTV eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die BTV den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, 24.12. und Karfreitag). Die BTV wird den Kunden rechtzeitig vor und bei Abschluss des Girokontovertrages (siehe die Auflistung der Eingangszeitpunkte von Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher, die auch auf der Homepage der BTV www.btv.at veröffentlicht werden, derzeit unter: UNTERNEHMEN -> Rechtliche Hinweise) und danach bei jeder Änderung der Eingangszeitpunkte die festgelegten Eingangszeitpunkte in Papierform oder bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt und der BTV vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde der BTV den Geldbetrag zur Verfügung stellt beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der BTV, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen. Die BTV ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung, Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist auf sein Verlangen – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen – einmal monatlich kostenfrei von der BTV auf die mit dem Kunden vereinbarte Weise in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger vom Kreditinstitut so mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt, dass er diese unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

Bei der BTV eingegangene Überweisungsaufträge - und Überweisungsaufträge, die nach erteilter Zustimmung zur Auslösung, durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden – können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, kann dieser Überweisungsauftrag bis zum Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Tages vom Kunden einseitig über meineBTV widerrufen werden.

Ein unwiderruflicher Auftrag kann nur auf Basis einer im Einzelfall zwischen dem Kunden und der BTV (schriftlich oder per Fax) zu treffenden Vereinbarung, von der BTV entgeltlich storniert werden.

Bei Überweisungsaufträgen die dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstgesetzes unterliegen ist die

Variante "Alle Spesen zu Lasten des Empfängers" nicht möglich, solche Aufträge werden daher automatisch mit Spesenteilung durchgeführt.

Bei von der BTV angebotenen allgemeinen Informationen übernimmt die BTV hinsichtlich solcher Informationen, die unter Angabe der Quelle als von dritter Seite kommend gekennzeichnet sind, keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Dasselbe gilt für den Inhalt solcher Internetseiten, die von dritter Seite stammen und auf welche mittels Hyperlink verwiesen wird.

7. eps („e-payment standard“) Online-Überweisung

Für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im Internet bietet die eps Online-Überweisung die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrags direkt im Internet abzuwickeln. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das Zahlungsinstrument eps Online-Überweisung übernommen.

Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels der eps Online-Überweisung ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Auftraggeber nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der BTV eingelangt ist.

Die eps Online-Überweisung ist ein Zahlungsinstrument. Gegenüber der BTV sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Kunde hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

8. Wertpapieraufträge (Brokerage)

Die Orderweiterleitung an die Börsen erfolgt seitens der BTV während der aktuellen BTV Geschäftszeiten. Aufträge, die die BTV außerhalb der Geschäftszeiten oder an handelsfreien Tagen des jeweiligen Handelsplatzes erreichen, werden vorgemerkt und mit Beginn des nächsten Börsentages weitergeleitet. Wertpapieraufträge werden entsprechend den jeweils gültigen Ausführungsgrundsätzen im Handel mit Finanzinstrumenten und ausschließlich nach Eingabe von ISIN, Wertpapierkenn- oder Valorenummer entgegengenommen. Bei Abweichungen zur vereinbarten Durchführlingspolitik bei Wertpapieraufträgen wird die BTV den Teilnehmer darauf im Vorfeld hinweisen.

Stornierungen und Änderungen von Wertpapieraufträgen erfordern die Eingabe und Bestätigung mittels BTV Security App und werden ausschließlich vorbehaltlich bereits erfolgter Ausführungen angenommen. „Bestensaufträge“ können weder geändert noch storniert werden. „Stoppaufträge“ können lediglich storniert werden. Doppelausführungen aufgrund neu erteilter Aufträge, bei denen zum Zeitpunkt der Erteilung noch keine Ausführung des Ursprungsauftrages erfolgt ist, werden – wenn der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist – nicht zu Lasten der BTV egalisiert.

Die Entgegennahme von Aufträgen gilt noch nicht als Durchführungsbestätigung. Bei Durchführung der das Verrechnungskonto betreffenden Wertpapieraufträge wird eine Wertpapierabrechnung erstellt und übermittelt. Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine entsprechende Kontodeckung gegeben ist.

Im Rahmen der Abwicklung von Wertpapieraufträgen hat die Auftragserteilung im Interesse der vollständigen und fehlerfreien Abwicklung vollständig und klar, insbesondere unter Angabe von ISIN bzw. Wertpapierkennnummer bzw. Valorenummer, zu erfolgen.

Die BTV führt über das Brokerage eingegangene Aufträge ausschließlich im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts im Sinne des § 57 Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG) durch. Der Kunde wird daher Brokerage nur für solche Wertpapieraufträge in Anspruch nehmen, bei denen er keine wie immer geartete Beratung durch die BTV erwartet. Die BTV nimmt keinerlei Beratung vor und gibt für den Verkauf und Kauf von Wertpapieren keinerlei Empfehlungen.

Bei im Rahmen des Brokerage entgegengenommenen Aufträgen werden lediglich die vom Kunden vorliegenden Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Risikohinweise), seiner Risikoaffinität/-klasse und seiner Kundenkategorie im Hinblick auf das gewünschte Wertpapier beachtet und eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt. Bei Wertpapieraufträgen, die außerhalb dieses Bereiches liegen und somit für den Kunden nicht angemessen sind, kann der Kunde keine Order aufgeben. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt keine vollständige Zielmarktprüfung.

Wertpapiergeschäfte, zu denen der Kunde die Beratung durch Wertpapierfachleute der BTV wünscht, wird der Kunde nicht über das Brokerage abwickeln.

Das für die Abwicklung von Wertpapieraufträgen zugrunde liegende Anlegerprofil des Kunden hat jeweils drei Jahre Gültigkeit. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass dieses durch rechtzeitige Kontaktaufnahme mit seinem persönlichen Betreuer vor Ablauf der drei-Jahres-Frist erneuert wird, ansonsten können vom Kunden nur mehr Wertpapierverkäufe, jedoch keine Wertpapierkäufe mehr getätigt werden. Die BTV übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund einer nicht fristgerechten Erneuerung des Anlegerprofils und der damit verbundenen Kaufsperre entstehen.

9. Sperren

Die BTV kann über Auftrag des Kunden die Banking-Nummer für meineBTV sperren. Die BTV ist darüber hinaus berechtigt, meineBTV zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit meineBTV verbundenen Kreditlinie (Überschreitung des Überziehungsrahmens oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BTV wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Über Auftrag des Kunden bzw. im Fall der einseitigen Sperre seitens der BTV bei Wegfall des Sperrgrundes wird die BTV die Sperre wieder aufheben.

Die BTV ist zudem berechtigt einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Kontoauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn der begründete Verdacht eines nicht autorisierten Zugangs oder einer betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs besteht. Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Verweigerung oder der Gründe der Verweigerung nicht österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – über eine solche Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto des Kunden in einer mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren.

Jeder meineBTV Teilnehmer hat die Möglichkeit, telefonisch (Montag bis Freitag, von 7.30 bis 17.00 Uhr) bei der meineBTV Hotline (Telefon +43 505 333 – 1160) nach Nennung der Banking-Nummer, des Namens und des persönlichen Losungswortes oder über meineBTV durch dreimalige Fehleingabe der PIN, seine Berechtigung zur Inanspruchnahme von meineBTV zu sperren. Eine innerhalb der Öffnungszeiten der meineBTV Hotline bei der BTV beauftragte Sperre wird mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der BTV schriftlich einlangende Sperraufträge werden spätestens eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeiten wirksam.

Bank für Tirol und Vorarlberg, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Innsbruck, FN 32.942w, LG Innsbruck

Sperren via meineBTV werden sofort wirksam.

Der Konto-/Depotinhaber hat auch die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten meineBTV Teilnehmers und/oder Leseberechtigten zu beauftragen. Jede Sperre, die ein ermächtigter meineBTV Teilnehmer veranlasst hat oder vom Konto-/Depotinhaber hinsichtlich eines ermächtigten meineBTV Teilnehmers veranlasst wurde, kann nur durch den/die Konto-/Depotinhaber aufgehoben werden. Eine vergessene PIN kann telefonisch, wie oben beschrieben, nach Nennung der Banking-Nummer, des Namens und des persönlichen Lösungswortes aktiviert werden. Werden das persönliche Lösungswort und die PIN vergessen, so ist die Aktivierung bzw. Neueinrichtung über jede BTV Filiale mittels Legitimation möglich.

10. Haftung

Die BTV übernimmt keine Haftung für Ausfälle des meineBTV Betriebes, die auf in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände zurückzuführen sind. Des Weiteren behält sich die BTV das Recht vor, den Online-Betrieb für die Durchführung von notwendigen Wartungs-, Adaptierungs-, Prüfungsarbeiten etc. kurzzeitig zu unterbrechen. Die BTV wird soweit möglich den Kunden im Vorhinein über derartige Arbeiten, die zu zeitweisen Ausfällen des Online-Betriebes führen können, auf der meineBTV Einstiegsseite hinweisen. Die gesetzliche Regelung über die „Haftung für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung“ (§ 80 ZaDiG 2018) bleibt für Verbraucher davon unberührt.

11. Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der BTV spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird die BTV den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden bei der BTV einlangt. Außerdem wird die BTV eine Gegenüberstellung der von den Geschäftsbedingungen-Änderungen betroffenen Bestimmungen und die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen übermitteln. Auch darauf wird die BTV im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen angeboten, hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.